

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H e n a y .

Wien, Mittwech, den 10. Jänner 1923.

Entfallende Sprechstunde. Donnerstag, den 11. ds. entfällt wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde beim städtischen Personalreferenten Stadtrat Spelzer.

Die Gehsteigreinigung. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass unabhängig von der Hausbesorgerordnung die vom Wiener Magistrat als örtliche Sicherheitspolizeibehörde erlassene Magistratskündigung vom 6. Oktober 1920 aufrecht besteht, wonach dem Hauseigentümer oder Hausverwaltern und deren Stellvertretern also den Hausbesorgern, die Pflicht, die notwendigen Reinigungs- und Bestreuungsarbeiten der Gehsteige bei sonstiger Strafe auferlegt wurde.

Rodeln- und Skilaufen im Stadtgebiet. Der Magistrat bringt die Kündigung vom 28. November 1918 in Erinnerung wonach Rodeln und Skilaufen (wozu auch das Wehen auf Skiern gehört) im geschlossen verbauten Stadtgebiet verboten ist. Im nichtgeschlossen verbauten Gebiet ist es nur dort erlaubt, wo die körperliche Sicherheit nicht gefährdet und fremdes Eigentum nicht beschädigt werden kann.

Die Prämie der „WAG“-Obligationen. Bei der Ziehung der Prämie der 5%igen Teilschuldverschreibungen der „WAG“ (Wasserkraftwerkeaktiengesellschaft), die am 2. ds. stattfand, fiel der Treffer auf die Nummer 2,059.774. Der Treffer ist bis jetzt nicht behoben worden. Er wird an der Kasse der „WAG“ I., Löwelstrasse 18, oder bei der n.ö. Escomptegesellschaft I., Am Haf 2, sofort ausbezahlt.

Hauptversammlung des Vereines der pensionierten Gemeindebeamten. Der Verein der pensionierten Beamten der Gemeinde Wien hält Sonntag, den 14. ds. um 9 Uhr seine satzungsgemäße Hauptversammlung ab. Hiezu sind auch Nichtmitglieder eingeladen.

Die Neuregelung der Realsteuern für Wien.

Durch das Wiederaufbaugesetz sind den Ländern und Gemeinden die Realsteuern mit 1. Jänner d. J. gänzlich überlassen worden. Damit hat sich für Wien die Möglichkeit ergeben, diese ungemein vielgestaltige Materie völlig neu zu regeln. Dies geschieht durch zwei in Gesetze, die heute nachmittags/einer vom Bürgermeister einberufenen Konferenz den Obmännern des Parteienklubs des Wiener Gemeinderats vorgelegt worden sind und die voraussichtlich schon in der nächsten Woche den Wiener Landtag beschäftigen werden. Der als Referent in Aussicht genommene Präsident des Wiener Landtages, Dr. Robert Danneberg gab zu den beiden Entwürfen eine eingehende Erläuterung, die im Wesentlichen Folgendes darlegte:

Die künftige Ordnung der Realsteuern in Wien wird eine ausserordentlich einfache, leicht verständliche und für jedermann nachprüfbar sein. An Stelle des überaus komplizierten Aufbaus, den gerade die Realsteuern bisher aufwiesen und der dieses Gebiet zu einer förmlichen Geheimwissenschaft machte, tritt eine vollkommen klare Regelung. Es wird in Zukunft

in Wien nur mehr einerseits die Grundsteuer, andererseits die Wohnbausteuer geben. Die Hauszinssteuer des Bundes, die Landes- und Gemeindegzuschläge zu derselben, die fünfprozentige Steuer vom Zinsertrag steuerfreier Gebäude, die Landes- und Gemeindegzuschläge zu dieser Steuer, die Gemeindegumlagen auf den Mietzins (Zins- und Schulheller) - all das verschwindet ebenso wie die mit Gesetz vom 10. Februar 1922 eingeführte allgemeine Mietzinsabgabe (bisherige Wohnbausteuer). Auch die Bodenwertabgabe und die Untermietabgabe werden bis auf weiteres nicht mehr eingehoben. An/ Stelle all dieser genannten Steuern tritt einzig und allein die Wohnbausteuer.

Die Wohnbausteuer.

Die Wohnbausteuer wird mit ihrem gesamten Ertrage Wohnbauzwecken gewidmet. Irgendein Abzug für den eigentlichen Gemeindeaufwand erfolgt nicht. Sie ist also eine reine Zwecksteuer. Wien dürfte wohl die einzige Gebietskörperschaft in Oesterreich sein, die eine solche uneingeschränkte Widmung aller aus dem Hausbesitz fließenden Abgaben für die Schaffung von neuen Wohngelegenheiten vornimmt. Damit ist die öffentliche Bauführung in erheblichem Umfange dauernd gesichert, was ebenso sehr vom Standpunkte des Wohnungswesens, wie der Baugewerbe von höchster Wichtigkeit ist und wirklich produktive Arbeitslosenfürsorge darstellt.

Von entscheidender Bedeutung ist naturgemäss die in Vorschlag gebrachte Skala. Die Gemeinde löst sich von allen bisherigen Bemessungsgrundlagen vollkommen los und greift auf den Friedenzins zurück, wie dies auch bezüglich der Erhaltungskosten im Mietengesetz geschehen ist. Die Einhebung wird nicht mehr zu den Zinsterminen, sondern in allen Fällen monatlich erfolgen. Die Steuer gilt einheitlich für Wohnungen und Geschäftlokale und erhöht sich stufenweise je nach der Höhe des am 1. August 1914 vereinbarten, auf das Jahr umgerechneten Mietzinses.

Die Höhe der Wohnbausteuer.

Die Steuer beträgt von den ersten 600 Kronen das Vierzigfache, von den zweiten 600 Kronen das Fünfzigfache, von den dritten 600 Kronen das Sechzigfache, von den vierten 600 Kronen das Achtzigfache, von den fünften 600 Kronen das Hundertfache, von den nächsten 2000 Kronen das Hundertfünfzigfache, von den nächsten 5000 Kronen das Zweihundertfache, von den nächsten 10.000 Kronen das Zweihundertfünfzigfache und von allen darüber hinausgehenden Beträgen das Dreihundertfache der Bemessungsgrundlage.

Es werden also an Wohnbausteuer im Jahre 1923 an Land und Gemeinde Wien zu entrichten sein:

Jährl. Friedensmiete (1. August 1914)	Wohnbausteuer jährlich	Wohnbausteuer monatlich
240 Kronen	9.600	800
250	10.000	830
260	10.400	860
270	10.800	900
280	11.200	930
290	11.600	960
300	12.000	1000
320	12.800	1060
340	13.600	1130
360	14.400	1200
380	15.200	1260
400	16.000	1330
420	16.800	1400
440	17.600	1460
460	18.400	1530
480	19.200	1600
500	20.000	1660
520	20.800	1730
540	21.600	1800
560	22.400	1860
580	23.200	1930
600	24.000	2000
700	29.000	2410
800	34.000	2830
900	39.000	3250
1000	44.000	3660
1100	49.000	4080
1200	54.000	4500
1300	60.000	5000
1400	66.000	5500
1500	72.000	6000
1600	78.000	6500
1700	84.000	7000
1800	90.000	7500
1900	98.000	8160
2000	106.000	8830
2100	114.000	9500
2200	122.000	10.160
2300	130.000	10.830
2400	138.000	11.500
2500	148.000	12.330
2600	158.000	13.160
2700	168.000	14.000
2800	178.000	14.830
2900	188.000	15.660
3000	198.000	16.500
4000	348.000	29.000
5000	498.000	41.500
6000	698.000	58.160
7000	898.000	74.830
8000	1.098.000	91.500
9000	1.298.000	108.160
10000	1.498.000	124.830
11000	1.748.000	145.660
12000	1.998.000	166.500
13000	2.248.000	187.330
14000	2.498.000	208.160
15000	2.748.000	229.000
16000	2.998.000	249.830
17000	3.248.000	270.660
18000	3.498.000	291.500
19000	3.748.000	312.330
20000	3.998.000	333.160
21000	4.298.000	358.160
22000	4.598.000	383.160
23000	4.898.000	408.160
24000	5.198.000	433.160
25000	5.498.000	458.160
26000	5.798.000	483.160
27000	6.098.000	508.260
28000	6.398.000	533.160
29000	6.698.000	558.160
30000	6.998.000	583.160

In das Gesetz wird eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Steuerbeträge in Kronen und Hellern nach unten auf zehn/abgerundet werden. Diese Abrundung ist in der obenstehenden Tabelle bereits berücksichtigt.

Aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes seien noch hervorgehoben:

Wenn Wohnung und Geschäftslokal (Kanzlei, Ordinationszimmer und dergl.) räumlich zusammenhängen, bilden einerseits die Wohnung und andererseits das Geschäftslokal jedes für sich ein Steuerobjekt.

Die Steuerfreiheit kann Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, für Zwecke, die das Land Wien als gemeinnützig anerkennt und für Räumlichkeiten, die ausschliesslich und unmittelbar für solche Zwecke verwendet werden, über Ansuchen zugewilligt werden. Ferner werden Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten nach Massgabe der Bestimmungen des Steuerbegünstigungsgesetzes vom 30. September 1921 über Ansuchen auch von der Wohnbausteuer befreit.

Für Mietgegenstände, die zum ersten Mal nach dem 1. August 1914, aber vor dem 28. Jänner 1917 vermietet wurden, ist der Berechnung der Steuer der bei der ersten Vermietung vereinbarte Mietzins zugrunde zu legen. Für Räumlichkeiten, die am 1. August 1914 in Eigenbenützung gestanden sind oder erstmals nach dem 28. Jänner 1917 vermietet worden sind oder vermietet werden, schliesslich für Mietgegenstände, deren räumliche Ausdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung eine Veränderung erfahren hat, wird der Mietwert durch vergleichsweise Feststellung (Parifikation) ermittelt. Das Parifikationsverfahren sieht die Anhörung des Steuerpflichtigen, eine Frist für Einwendungen und die Beiziehung von Sachverständigen vor. Das Gesetz soll am 1. Februar in Kraft treten und also die Wohnbausteuer zum Februartermin wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt wird also auch die gegenwärtige Untermietabgabe nicht mehr eingehoben.

Die neue Grundsteuer.

Die Grundsteuer wird auf das Fünfunddreissigfache der gesamten Grundsteuer des Jahres 1922 erhöht und entspricht damit dem Ausmass, welches der niederösterreichische Landtag kürzlich für Land, Bezirk und Gemeinde beschlossen hat. Hausgärten werden über Ansuchen für ein Flächenmaß bis 300 m² befreit. Der Gesamtertrag der Grundsteuer fließt der Gemeinde zu und dient als Entschädigung für jenes Mindestausmass an Hauszinssteuer, das nachdem Wiederaufbaugesetz eingehoben werden muss, sowie für den Entgang der Bodenwert- und Untermietabgabe.

Die Klubobmänner nahmen diese Mitteilungen zur Kenntnis und behielten sich ihre Stellungnahme vor.

Die Kanalräumungsgebühren für den Monat Jänner. Bis zum Dezember 1922 wurden die Kanalräumungsgebühren nach dem Nettojahreszins berechnet. Da nun die Gemeinde Wien auf die Hauszinssteuer verzichtet, fällt diese Bemessungsgrundlage weg und der Wiener Landtag muss ein neues Gesetz schaffen, dass eine geeignete Bemessungsgrundlage für diese Gebühren festsetzt. Aus steuertechnischen Rücksichten muss diese Grundlage jener der Realbesteuerung angepasst sein. Nun wird die Frage der Realbesteuerung noch im Jänner den Wiener Landtag beschäftigen, doch muss für den Monat Jänner die Höhe der Kanalräumungsgebühr provisorisch geregelt werden. Es wird daher der Wiener Landtag am Freitag eine Gesetzesvorlage beraten, nach der für den Monat Jänner 1923 für die Räumung der Hauskanäle, Rohrleitungen und Senkgruben das Doppelte des Friedensjahreszinses zu entrichten. Das Erfordernis für die Hauskanal- und Senkgrubenräumung nach dem Voranschlag für das Jahr 1923 beträgt 8'9 Milliarden Kronen. Da im Frieden der Gesamtmietzins rund 360 Millionen Kronen betrug, so ergibt sich für jedes Haus das Fünfundzwanzigfache des Friedensmietzinses als Kanalräumungsgebühr. Nachdem aber voraussichtlich die Löhne der Kanalräumergehilfen rückwirkend herabgesetzt werden dürften, wird nur das Vierundzwanzigfache des im Frieden gehaltenen Monatszinses oder das Zweifache des Friedensjahreszinses als Kanalräumungsgebühr von jeder Partei eingehoben. Nach dem Gesetzesentwurf soll diese Gebühr nur für den Monat Jänner 1923 festgesetzt werden und am 25. Jänner 1923 fällig werden. Für Objekte, bei denen diese Bemessungsgrundlage nicht gegeben ist, wird die Räumungsgebühr für jeden laufenden Meter eines schließbaren Kanals oder einer Rohrleitung und für jeden angeschlossenen Abort mit je 2000 Kronen festgesetzt, während für die Räumung von Senkgruben solcher Objekte der Gemeinde die Selbstkosten zu ersetzen sind.

StR. Prof. Tandher bespricht im Schlusswort zunächst die Rechtsfrage und verweist auf eine Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs in München, welcher bereits im Jahre 1912 ausgesprochen hat, dass in Bayern die Erbauung und Inbetriebsetzung von Krematorien ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung gestattet sei. Diese Auffassung deckt sich vollkommen mit der unsrigen umso mehr als sie derselben Rechtslage entspringt. Auch in Bayern haben die Gesetze die Feuerbestattung weder ausdrücklich erlaubt noch verboten und dennoch hat das oberste Gericht in dem katholischen Bayern diese Entscheidung gefällt. In unserem Falle ist durch die Zusatzanträge des GR. Skarats die ich akzeptiere, jeder Zweifel beseitigt worden. Was dem Hinweis des GR. Kunschek auf die Tschechoslowakei betrifft, so sagen die dortigen Feuerbestattungsgesetze nichts anderes als was im § 1 durch den Hinweis auf die geltende staatliche Totenbeschauordnung gleichfalls enthalten ist, da diese Totenbeschauordnung alle erdenklichen Sicherungen gewährt. Ich bedaure, dass die Meinung aufkommen in die Diskussion hineingetragen wurde, als ob es sich darum handeln könnte, die obliterische Leichenverbrennung einzuschmuggeln. Wir halten die Leichenverbrennung absolut für eine fakultative und ich bitte Sie die Vorlage mit den Abänderungsanträgen Skarats anzunehmen.

Nachdem noch GR. Kunschek eine tatsächliche Berichtigung vorgebracht hat, wir die Vorlage mit den Abänderungsanträgen Skarats gegen die Stimmen der Christlichsozialen angenommen.